

**Entgeltordnung der Stadt Kempen
über die Erhebung von Entgelten für die
Wochenmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Feierabend- und Eventmärkte vom
15.12.2022**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Kempen am 15.12.2022 folgende privatrechtliche Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung von Straßen, Plätzen, Wegen und Einrichtungen, welche die Stadt als Veranstalter für Wochenmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Feierabend- und Eventmärkte bereitstellt, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgelte für Wochenmärkte werden für 48 Wochen/Jahr berechnet.
- (3) Zu den festgelegten Entgelten für Jahrmärkte und Volksfeste werden den Benutzern – soweit diese nicht selbst mit dem Versorgungsträger abrechnen – die Kosten für Stromverbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Wochenmärkte, Feierabendmärkte und Eventmärkte sind die Stromkosten in den Entgelten bereits enthalten.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
- (2) Das Entgelt für Jahrmärkte und Volksfeste ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung in einer Summe auf ein Konto der Stadt Kempen unter Angabe des Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen.
- (3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Restplatzvergabe für Jahrmärkte und Volksfeste, kann das Entgelt in bar an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden (Fälligkeit).
- (4) Das Entgelt für Wochen-, Event- und Feierabendmärkte ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung in einer Summe für alle angemeldeten Märkte des Jahres oder nach Vereinbarung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres fällig und sind auf ein Konto der Stadt Kempen unter Angabe des

Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen oder von der Stadt Kempen per Sepa- Lastschriftverfahren einzuziehen.

- (5) Sofern über die in Absatz 3 bereits geschlossenen Nutzungsverträge weitere Termine für Wochen, Event- oder Feierabendmärkte angemeldet werden wollen, sind diese jeweils als Einzelverträge abzuschließen.
- (6) Die Belege über die erfolgte Entgeltzahlung sind bis zur Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Kempen auf Verlangen vorzuweisen.
- (7) Schuldner des Entgeltes bei den von der Stadt Kempen durchgeführten Veranstaltungen ist der Betreiber des Verkaufsstandes, Vergnügungsgeschäfts o.ä. Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltberechnung

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der in Anspruch genommen Fläche.
- (2) Das Entgelt beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche
 - a) für Wochenmärkte in Kempen und St. Hubert 1,40 €, mind. aber 3,50 €
 - b) für Jahrmärkte 2,55 €, mind. aber 7,70 €
 - c) für Volksfeste (Kirmes) 0,90 €, mind. aber 6,30 €
 - d) für Feierabendmärkte auf dem Buttermarkt
 - Kat. 1: Speisen und Getränke Verzehr vor Ort 18,00 €, mind. aber 44,99 €
 - Kat. 2: Getränke oder Speisen Verzehr vor Ort 16,18 €, mind. aber 40,44 €
 - Kat. 3 Wochenmarktangebot (Obst, Gemüse, Blumen, Bäcker, o.ä.) 1,40 €, mind. aber 3,50 €
 - e) Eventmärkte auf dem Concordienplatz
 - Kat 1: Speisen und Getränke Verzehr vor Ort 2,00 €, mind. aber 5,01 €
 - Kat. 2: Wochenmarktangebot (Obst, Gemüse, Blumen, Bäcker, o.ä.) 0,60 €, mind. aber 1,50 €
 - f) Wochenmärkte auf dem Concordienplatz 0,60 €, mind. aber 1,50 €
- (3) Für die Wochenmärkte im Stadtbezirk Tönisberg werden keine Entgelte erhoben.
- (4) Bei den Jahrmärkten und Volksfesten werden neben den Entgelten nach Absatz 2 Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch pauschal erhoben.

- (5) Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet. Bei Jahrmärkten oder Volksfesten, die nachmittags beginnen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz (2) für diesen Tag um die Hälfte.
- (6) Der Zahlungspflichtige hat der Stadt Kempen alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu erteilen.
- (7) Wird die zugewiesene Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.
- (8) Sofern die in den Absätzen 1 bis 7 aufgeführten Entgelte unter Anwendung des § 2b UStG der Umsatzsteuer unterliegen, schuldet der Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bei der Stadt Kempen zusätzlich zu den o.a. Beträgen (Nettobeträge) die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 4 Entgelt bei Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen zur Platzzuteilung oder Nichtbenutzung des zugewiesenen Platzes zum vereinbarten Zweck wird eine Vertragsstrafe in Höhe des Entgelts gem. § 3 sofort fällig. Gleichzeitig ist die Stadt Kempen berechtigt, den betreffenden Standplatz anderweitig zu vergeben.

§ 5 Abweichende Regelungen

In dringenden Fällen können die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung abweichend durch das Ordnungsamt festgesetzt und in begründeten Fällen abgesagt werden (z.B. Unwetterwarnungen).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 12.03.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Kempen am 15.12.2022 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Kempen über die Erhebung von Entgelten für die Wochenmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Feierabend- und Eventmärkte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht berücksichtigt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.12.2022

gez.

(Dellmans)

Bürgermeister